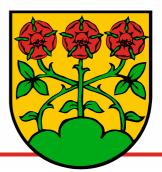
ITTEILUNG/BLA1

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 4

Donnerstag, 28. Januar 2021



www.eberdingen.de

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die öffentliche Sitzung findet am Donnerstag, 28.01.2021 um 19.30
 - Die neue Corona-Verordnung vom 25.01.2021 finden Sie unter "Bürgerinformatio-

auch online

- Uhr unter Einhaltung der Corona-Verordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstra-Be 13 statt

Diese Ausgabe erscheint

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0. www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34,

oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelaße 29, 68789 St. Leon-Rot **INFORMATIONEN**

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de **Anzeigenverkauf:**

wds@nussbaum-medien.de

Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass 2021 sind da!



Den Landesfamilienpass erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind;
- Familien, die SGBII oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Den Inhabern des Landesfamilienpasses stehen mehr als 140 Einrichtungen in Baden-Württemberg offen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren.

Die Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg finden Sie unter

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/.

Den Landesfamilienpass, sowie die Gutscheinkarten erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt Eberdingen und in den Außenstellen Hochdorf/ **Enz und Nussdorf.**

Eingeschränkter Zugang zum Rathaus Eberdingen sowie in den Verwaltungsaußenstellen Hochdorf an der Enz und Nussdorf

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

wie schon bisher, sind die Mitarbeiter*innen zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie **telefonisch** zu erreichen. Für unangemeldeten Publikumsverkehr bleiben die Rathäuser weiterhin geschlossen.

Es gilt:

Bitte klären Sie Ihre Anliegen, wenn möglich telefonisch oder per E-Mail. Melden Sie sich für einen dringenden Besuch im Rathaus oder den Verwaltungsaußenstellen bitte vorher telefonisch beim jeweiligen Fachbereich oder Sachbearbeiter an. Die Telefonnummern finden Sie im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage der Gemeinde.

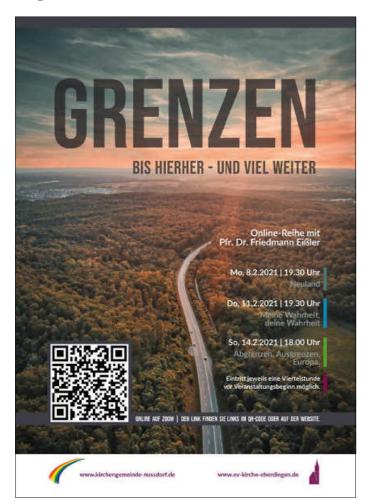
Bitte beachten Sie unsere besonderen Hygienehinweise:

- 1. Hände waschen und desinfizieren direkt nach Einlass ins Rathaus.
- 2. Alle Besucher haben in den Räumlichkeiten des Rathauses eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung: OP-Maske oder FFP 2 zu tragen. Der Zutritt ist nur unter dieser Voraussetzung gestattet.

Ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- b) Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dieses nachweisen
- c) für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Wir danken für Ihr Verständnis. Bürgermeisteramt



Widerrechtliche Entsorgung von Abfällen

Am 24.01.2021 wurde eine widerrechtliche Entsorgung von Abfällen im Wald zwischen Eberdingen und Hemmingen gemeldet.

Bei der Ablagerung handelt es sich größtenteils um Sperrmüll. Zwischen dem Sperrmüll wurde ein Unkrautdrucksprüher aufgefunden. Dieser wurde sichergestellt. Da bislang nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in diesem noch Pestizide oder andere Gifte befanden,

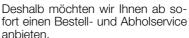
wird beim Polizeipräsidium Ludwigsburg Gewerbe / Umwelt wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen ermittelt.

Gefahrenstoffe liefen aus dem Unkrautdrucksprüher jedoch nicht aus. Sachdienliche Hinweise bitte an Ordnungsamtsleiter Bernd Unmüßig, Tel.: 07042 799 304 oder an das Polizeirevier Vaihingen, Tel.: 07042 941 0.



Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der neuen Corona-Verordnung bleiben die Büchereien bis mindestens 14. Februar geschlossen.





Teilen Sie uns vorzugsweise per E-Mail mit, an welchen Medien sie interessiert sind (z.B. Krimi, historischer Roman, Bilderbuch, CD, DVD, ...). Da derzeit viele Medien noch im Umlauf sind, steht nur eine begrenzte Auswahl an Medien zur Verfügung. Wir stellen Ihnen daher ein kleines Überraschungspaket (max. 5 Medien) zusammen, das sie zu einem vereinbarten Zeitpunkt nahezu kontaktlos abholen können.

Bitte denken Sie bei der Abholung an das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske. Wir freuen uns über Ihre Bestellungen.

Ihre Ortsteilbüchereien

Hochdorf buechereihochdorf-enz@web.de Eberdingen buecherei@eberdingen.de Nussdorf buecherei-nussdorf@t-online.de

Die Strohgäuwasserversorgung informiert

Wegen Umbaumaßnahmen im Wasserwerk Langenau erhöht sich die Härte des von der Landeswasserversorgung abgegebenen Trinkwassers im Zeitraum vom 01. bis zum 09. Februar 2021 von 13 Grad deutscher Härte (Härtebereich "mittel") auf max. 16 Grad deutscher Härte (Härtebereich "hart").

Danach reduziert sich die Wasserhärte wieder auf den Ausgangswert. Betroffen ist lediglich der **Ortsteil Hochdorf.**







Notdienste

Notruf Feuernotruf

Polizeiposten Vaihingen/Enz **Ärztlicher Notfalldienst** Tel. 112 Tel. 941-0 Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245 Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke

(07141) 121231

Ausbildungen Erste Hilfe

Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter

www.drk-ludwigsburg.de Auskünfte (07141) 120245

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

 Montag, Dienstag und Donnerstag:
 18.00 - 22:00 Uhr

 Mittwoch:
 14:00 - 24.00 Uhr

 Freitag:
 16:00 - 24.00 Uhr

 Samstag, Sonntag, Feiertag:
 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche unter der Rufnummer 116117.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

Samstag, 30.01. / Sonntag, 31.01.

Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 30.01. / Sonntag, 31.01.

Van Bebber-Stark, Iris / Häring, Jacqueline / Öztürk, Neslihan Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelte Pflegekräfte nicht benannt werden

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2 71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222 Ambulante Pflege (07141) 121111

Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235 Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222 Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239 Beratung bei Trennung und Scheidung Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg

Beratungen für Frauen in den Bereichen:

Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobhing

Terminvereinbarung (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 LudwigsburgAmbulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen

und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 - 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 - 11.00 Uhr dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

29.01. Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211

30.01. Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444

31.01. Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090

01.02. Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110

02.02. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030 Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791

03.02. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918

04.02. Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 28.01.2021 um 19.30 Uhr** unter Einhaltung der aktuellen Coronaverordnumg mit nachfolgender Tagesordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 statt:

- 1. Einwohnerfrageviertelstunde
- Bauvorhaben Anbau einer Garage und eines Abstellraumes für Fahrräder, Mühlstraße 12, Flst. Nr. 9750 in Nussdorf
- Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Steigle, Flst. Nr. 1758 in Hochdorf
- 4. Sanierungsgebiet (LSP) "Hochdorf",

Modernisierung des alten Schulhauses, Pfarrgasse 10

- Tischvorlage folgt -
- Sachstandsbericht
- Vorstellung der fortgeschriebenen Kosten
- Beschluss zur Ausschreibung der Gewerke
- 5. RegioRadStuttgart Fahrrad- und Pedelecverleihsystem
 - Beratung und Beschlussfassung
- 6. Haushaltsberatung 20217.
- 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Kreisstraßen- und Radwegeprogramm des Landkreis 2022-2026
- Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
 - Festlegung der Elternbeiträge bis Sommer 2021 u. das Kita-Jahr 2021/22 ff
- 10. Annahme von Spenden
- 11. Verschiedenes, Bekanntgaben

Vorsitzender des Gemeinderats Bürgermeister Peter Schäfer

- Bitte beachten Sie, dass die Sitzung in der Gemeindehalle im Ortsteil Eberdingen stattfindet.
- Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereit
- Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein zur eventuellen Kontaktverfolgung (diese werden nach Ablauf der notwendigen Frist vernichtet)
- Bitte halten Sie für die gesamte Sitzung die allgemein geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein (Sicherheitsabstand etc...)
- Bei der Einwohnerfragestunde ist das Saalmikrofon nur mit einer Mund-Nasen-Maske zu verwenden
- Bitte tragen Sie für die gesamte Dauer der Sitzung eine Mund-Nasen-Maske

Offentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach

einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuz-bach- und Strudelbachtal zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen

Die zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen am 29.05.2020 abgeschlossene öffentlichrechtliche Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuzbach- und Strudelbachtal wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 13.01.2021 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken im Kreuzbach- und Strudelbachtal zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemeinde Eberdingen

1 Vorbemerkung 1.1 Historische Entwicklung

Die seinerzeit selbständigen Gemeinden Aurich, Eberdingen, Nussdorf, Riet und die Stadt Vai-hingen an der Enz (hauptsächlich für den Stadtteil Enzweihingen) bildeten mit Wirkung vom 19. Juni 1971 den Abwasserzweckverband "Gruppenkläranlage Strudelbach". Nach der Gemeindereform Ende 1974 reduzierten sich die Beteiligten auf die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Eberdingen. Deshalb wurde der Zweckverband aufgelöst und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den oben genannten ehemals selbständigen Kommunen durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6./11. Februar 1980 geregelt. Durch den Neubau der Kläranlage Strudelbach II wurde eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig, da sich durch die zusätzliche Behandlung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Vaihingen Beteiligungsverhältnisse geändert hatten. Die Vereinbarung trat am 28. April 1997 in Kraft.

Aufgrund der Studie "Maßnahmen zur Optimierung und Zentralisierung der Abwasserreinigung auf den beiden Kläranlagen Vaihingen und Strudelbach" aus dem Jahre 2004 bzw. der Planung "Schlammbehandlung auf der Kläranlage Strudelbach und der Kläranlage Vaihingen" aus dem Jahre 2005 und der sich daraus ergebenden baulichen Umsetzung wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Gemein-de Eberdingen notwendig. Als Ergebnis dieser Umkonzipierung entstand eine verkleinerte KA Vaihingen und eine größere KA Strudelbach, die aber nicht die Dimension der Endstufe aus der Studie Klinger (1992) erreichte. Dadurch änderten sich einerseits wieder Beteiligungsverhält-nisse, zum anderen aber musste die Ermittlung der Betriebskosten angepasst werden, da durch die neue Betriebsweise der beiden Kläranlagen im Verbund die Reinigung des Abwassers und die Schlammbehandlung getrennt abgerechnet werden mussten.

Basis der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war der Flächennutzungsplan für das Jahr 2020 (FNP 2020).

Eine weitere wesentliche Änderung der örV stellte die Abkehr vom ursprünglichen "Verbands-gedanken" dar. Durch die Erhöhung der Vaihinger Abwasseranteile an der KA Strudelbach konnte dem alten "Verbandsgedanken" nicht mehr entsprochen werden. Der Verband umfasste sowohl die Kläranlage als auch die Zuleitungssammler und die Regenüberlaufbecken. Dies wurde mit dieser örV entflochten, so dass die Unterhaltung der Zuleitungssammler und Regen-überlaufbecken von Enzweihingen, Aurich, Riet, Eberdingen und Nussdorf nicht mehr über die Kostenanteile an der KA Strudelbach abgerechnet wurden, sondern über die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse, die sich aus den bereits vorhandenen Durchflussmessungen ergaben.

Im Zuge der Verbandsgründung brachte die Stadt Vaihingen die Grundstücke für die Kläranlage in das Verbandsvermögen mit ein. Diese Grundstücke gehen wieder in den Besitz der Stadt Vai-hingen über.

1.2 Anlass für die Aktualisierung der örV (2018)

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Abwasserbehandlung soll die Kläranlage Vaihingen aufgegeben und das in Vaihingen an der Enz anfallende Abwasser vollständig an die Kläranlage Strudelbach übergeleitet werden, an der auch die Gemeinde Eberdingen angeschlossen ist. Die im Rahmen einer Studie (Weber-Ingenieure 2012) erarbeitete Variante umfasst zunächst die Aufgabe der KA Vaihingen. Das Abwasser wird vom derzeitigen Standort der KA Vaihingen über eine bestehende sowie eine neue Druckrohrleitung an die KA Strudelbach übergeleitet. Am Standort verbleibt ein RÜB (RÜB KA Vaihingen) mit einem Volumen von 5.000 m³.

Die KA Strudelbach wird dagegen erweitert. Zunächst erfolgt die Anbindung der 2. Druckrohrleitung. Außerdem erfolgt eine Erweiterung des Sandfangs, der Vorklärung, der biologischen Stufe sowie der Belüftung. Darüber hinaus erfolgt eine Erweiterung der Nachklärung um ein zweites Becken, allerdings steht diese Maßnahme nicht in kausalem Zusammenhang mit der Aufgabe der KA Vaihingen.

Im Zuge dessen ist eine Aktualisierung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung über die Aufteilung der Baukosten sowie der zukünftigen kalkulatorischen Kosten sowie Betriebskosten auf die Kostenträger "Vaihingen" und "Eberdingen" erforderlich. Zur Erreichung der oben genannten Ziele vereinbaren die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Eberdingen aufgrund von § 25 des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) Folgendes:



§ 1

Art, Umfang und Abgrenzung der übertragenen Aufgaben

- Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die im Gebiet der Eberdinger Ortsteile Eberdingen und Nussdorf anfallenden Abwässer, die nach den jeweils geltenden Einleitungsbestimmungen des Bundes zur Klärung in öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt sind, abzuleiten und zu reinigen.
- 2. Diese öffentlichrechtliche Vereinbarung (örV) regelt die Beteiligung der Vertragschließenden am Bau, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage Strudelbach und den gemeinsam benutzten Hauptsammlern und Regenüberlaufbecken (ab RÜB 6.62. Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) entsprechend der Darstellung im beiliegenden System-Übersichtsplan vom 8.1.2018 der Dr. Pecher AG, Erkrath (siehe Anlage 1) sowie die Umkonzipierung der Kläranlagen Vaihingen und Strudelbach entsprechend der o. g. Studie des Ingenieurbüros Weber, Pforzheim aus dem Jahr 2012.
- 3. Stilllegung der KA Vaihingen, Bau der Druckrohrleitung zur KA Strudelbach, Ausbau der Kläranlage Strudelbach und der Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken Die im Rahmen einer Studie (Weberlngenieure 2012) erarbeitete Lösung umfasst zunächst die Aufgabe der KA Vaihingen. Das Abwasser wird vom derzeitigen Standort der KA Vaihingen über eine bestehende sowie eine neue Druckrohrleitung zur KA Strudelbach übergeleitet. Am Standort verbleibt ein RÜB (RÜB KA Vaihingen) mit einem Volumen von 5.000 m³. Die KA Strudelbach wird dagegen erweitert. Zunächst erfolgt die Anbindung der 2. Druckrohrleitung. Außerdem sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:
- Erweiterung des Sandfangs.
- Erweiterung der Vorklärung.
- Erweiterung der biologischen Stufe einschließlich Belüftung.

Darüber hinaus wird die Nachklärung um ein zweites Becken vergrößert. Allerdings steht diese Maßnahme nicht in kausalem Zusammenhang mit der Aufgabe der KA Vaihingen. Die Realisierung eines 2. Nachklärbeckens wäre auch ohne eine Aufgabe der KA Vaihingen erforderlich, damit im bestehenden Nachklärbecken Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Planung und bauliche Umsetzung der erforderlichen Einzelmaßnahmen obliegen der Stadt Vaihingen an der Enz.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser örV zu übernehmen.

- 4. Bemessungsgrundlagen für die Kostenverteilung Bemessungsgrundlage für die Kostenaufteilung ist:
- das Gutachten zur Anpassung der Kostenanteile der Kläranlage Strudelbach auf die Kostenträger Stadt Vaihingen an der Enz und Gemeinde Eberdingen der Dr. Pecher AG vom 22. April 2015 (siehe insb. Kapitel 2.2) sowie
- das Gutachten zur Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau, Betrieb und Finanzierung der Kläranlage Strudelbach einschließlich der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken der Dr. Pecher AG vom 6. April 2018 (siehe insb. Tabelle 5)
- Beteiligung der Vertragspartner an den Investitionskosten der gemeinsamen Anlagen.
 - Die Investitionskosten, die im Zuge der Stilllegung der KA Vaihingen sowie des Ausbaus der KA Strudelbach anfallen, sind gem. Tabelle 1 aufzuteilen.

 Rückabwicklung der Beteiligungsverhältnisse an der bestehenden Kläranlage

Mit Inbetriebnahme und Vollanschluss der Vertragsbeteiligten an den wie oben beschriebenen Ausbau der Kläranlage erfolgt eine Neuverteilung des Eigentums an den bestehenden Anlagen auf Basis des Restbuchwertes nach den im § 1 festgelegten Anteilen (Eberdingen 12,35 %, Vaihingen an der Enz 87,65 %).

7. Zuwendungen Dritter

Die Erlangung von Zuwendungen Dritter ist Angelegenheit des nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen anspruchsberechtigten Vertragspartners.

Die Stadt Vaihingen an der Enz stellt dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

8. Abschlagszahlungen für Investitionen

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Bau-fortschritt anzufordern. Die Abschlagszahlungen sind zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 2 Messvorrichtungen

- Für die Messung der Abwassermengen ist von den Anschlussnehmern ein einheitliches Messsystem zu verwenden. Die Beteiligten haben die Anschaffung der Messgeräte und den Zeitpunkt des Einbaus der Messvorrichtungen zu koordinieren
- 2. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Messvorrichtungen durch ihre Beauftragten kontrollieren zu lassen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, Messergebnisse zu übermitteln und offen zu legen. Ordnungsgemäß nach vorheriger Unterrichtung der Vertragspartner durchgeführte und anschließend mitgeteilte Messergebnisse werden grundsätzlich anerkannt. Im Streitfall wird das Regierungspräsidium zugezogen, dessen Entscheidung von sämtlichen Vertragsteilen anerkannt wird.

 Die Messvorrichtungen sind so einzubauen, dass sowohl der Trockenwetterabfluss als auch der Regenwetterabfluss kontinuierlich gemessen und dokumentiert werden. Zur Bestimmung der Schmutzfrachten sind einheitliche Probenehmer zu installieren, die mengenproportional Tagesproben ziehen.

§ 3 Betriebsführung und Betriebs- und kalkulatorische Kosten

- 1. Die Kläranlage Strudelbach einschließlich Hauptsammler wird von der Stadt Vaihingen an der Enz betrieben.
- 2. Betriebskosten Kläranlage Strudelbach

Für die Berechnung der Anteile der Vertragschließenden an den Betriebskosten der Kläranlage ist die Abwassermenge, die Abwasserschmutzfracht (CSB, N) und die behandelte Schlammmenge maßgebend, die durch folgende Messungen ermittelt wird:

Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt über die Messungen an den RÜBs bzw. auf der Kläranlage Strudelbach. Die Bestimmung der Abwassermengenanteile wird auf Basis der Jahresgesamtmengen vorgenommen. Die Aufteilung der Betriebskostenanteile für die Klär-anlage Strudelbach erfolgt

Tabelle 1 Kostenaufteilung, Vai. = Vaihingen, Eber. = Eberdingen

Maßnahmen	Gesamt EUR	Vai. EUR	Vai. %	Eber. EUR	Eber. %
Überleitung zur KA Strudelbach	4.869.000	4.869.000	100	0	0
Regenwasserbehandlung und Pumpwerke	364.000	364.000	100	0	0
Vorklärung	785.400	785.400	100	0	0
Sandfang	428.400	428.400	100	0	0
Rohrleitungen	406.980	406.980	100	0	0
Nachklärbecken	2.856.000	2.467.584	86,4	388.416	13,6
Belebungsbecken					
davon für Ersatz der vorhandenen Belüfter	150.000	133.350	88,9	16.650	11,1
davon für Ersatz eines alten Gebläses (1978)	75.000	66.675	88,9	8.325	11,1
Rest	1.488.600	1.488.600	100	0	0
Summen	11.423.380	11.009.989	413.391		





durch Messungen am RÜB 1.65 Eberdingen, RÜB 6.62 Nussdorf und auf der Kläranlage Strudelbach. Die ermittelten Werte der RÜB 1.65 Eberdingen und 6.62 Nussdorf werden zusammengezählt und der Gemeinde Eberdingen zugeordnet. Die Differenz aus den Kläranlagenwerten und den Werten der RÜB wird der Stadt Vaihingen zugeordnet.

Die Bestimmung der Frachtanteile erfolgt auf Basis von Einzelmessungen. Die Einzelmessungen werden auf 6 Messperioden verteilt, d. h. es wird 2-monatlich an einem Trockenwettertag gemessen, wenn an 3 vor dem Messtag liegenden Tagen kein Niederschlag niederging. Aus den 6 Tagesmessungen wird die durchschnittliche Abwassermenge ermittelt. Die Schmutzfracht wird aus der 24-Stunden-Mischprobe aus dem Parameter Gesamtstickstoff und den oxidierbaren Stoffen im chemischen Sauerstoffbedarf ermittelt. Die Schadstoffgehalte ebenso wie die Messeinheiten sind nach dem Verfahren des Abwasserabgabengesetzes zu ermitteln.

Die Gewichtung der Abwassermenge zur Schmutzfracht erfolgt in Anlehnung an die vorhergehende örV mit 50:50.

- 3. Betriebskosten Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler Die Betriebskostenabrechnung der Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler (ab RÜB 6.62 Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung für diese Bauwerke vorgenommen. Das Maß der Nutzung ergibt sich aus den über die Messungen an den Regenüberlaufbecken gewonnenen Durchflussmengen. Die Betriebskosten werden zunächst längenanteilig auf Vaihingen an der Enz bzw. Eberdingen aufgeteilt. Die gemeinsam genutzten Sammler haben eine Gesamtlänge von 7,60 km. Dies entspricht 4,67 % der derzeitigen Gesamtlänge der Kanalisation der Stadt Vaihingen an der Enz. Somit werden 4,67 % der Betriebskosten für die Abrechnung mit der Gemeinde Eberdingen in Ansatz gebracht. Dieser Kostenanteil wird da es sich um gemeinsam genutzte Kanäle handelt entsprechend Anlage 2 weiter zugeordnet.¹
 - Die Berechnung des Betriebskostenanteils der Gemeinde Eberdingen erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird der Betriebskosten-anteil der Verbindungssammler bestimmt. Dies erfolgt längenanteilig.
 - Entsprechend der Länge der Verbindungssammler (siehe Feld "Q163" in der Anlage 2) an der Gesamtlänge der Kanalisation (7.559 m / 162.780 m = 4,67 %). Der entsprechende Betrag ist in das Feld "AJ3" in der Anlage 2 einzusetzen.
 - 2.) Der Betriebskostenanteil (je Haltung) wird anhand der Haltungslänge den einzelnen Haltungen der Verbindungssammler zugeordnet und mit dem jeweiligen Anteil der Gemeinde Eberdingen multipliziert (siehe "AK3:AK162" in der Anlage 2).
 - Der Anteil der Gemeinde Eberdingen an den Betriebskosten der Verbindungssammler kann abschließend dem Feld "AK163" der Anlage 2 entnommen werden.

Tabelle 2 Längenverhältnis der gemeinsam genutzten Sammler

Gemeinsam genutzte Sammler (Länge in km)		Anteil der gemeinsam genutzten Sammler an der Gesamtlänge (in %)
7.60	162.78	4,67

Die Kanallängen sind jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren

- 4. Für die Betreuung der Regenüberlaufbecken (RÜB 1.60 Eberdingen, RÜB 1.65 Eberdingen, RÜB 6.62 Nussdorf) und Zuleitungssammler (ab RÜB 6.62 Nussdorf bzw. ab RÜB 1.65 Eberdingen) der Gemeinde Eberdingen erhält die Stadt Vaihingen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen.
- Löst das Verhalten oder betriebliche Umstände bei einem der beiden Partner vermeidbare Mehrkosten aus, so sind diese Mehrkosten vom Verursacher zu tragen.
- 6. Die Betriebskosten umfassen sämtliche Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage und Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken. Als Kostenersatz für die Verwaltung und die technische Überwachung der Kläranlage durch das nicht ständig bei der Anlage beschäftigte Personal der Stadt Vaihingen an der Enz werden 4,67 % der allgemeinen Personalkosten zusätzlich berechnet.
- 7. Als Betriebskosten der Kläranlage gelten u. a. auch die Aufwendungen für Ergänzungen, laufende Erneuerungen usw. sowie alle sonstigen Aufwendungen, die wegen des Bestandes und Betriebes der Kläranlage und Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken entstehen. Unter die Betriebskosten fallen aber nicht aktivierungspflichtige Kosten an den genann-

- ten Abwasseranlagen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte in der jeweils geltenden Fassung.
- 8. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Kläranlage werden an den zu verteilenden Betriebskosten abgesetzt. Einnahmen der Gemeinden aus der Erhebung von Abwassergebühren bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- Kalkulatorische Kosten Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler
 - Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten erfolgt anteilig gem. Anlage 2.
- 10. Die Stadt Vaihingen an der Enz hat für das abgelaufene Jahr bis jeweils 1. März des fol-genden Jahres der Gemeinde Eberdingen die auf sie entfallenden Kostenanteile mitzuteilen. Der Kostenanteil ist jeweils 4 Wochen nach Zustellung der Berechnung an die Stadtkasse Vaihingen an der Enz zahlbar. Das gleiche gilt für Rückzahlungen an die Gemeinde Eberdingen.
 - Auf den voraussichtlichen Kostenanteil (Abrechnung des Vorjahres) sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu leisten.
- 11. Die Stadt Vaihingen an der Enz hat sich mit der Gemeinde Eberdingen abzustimmen bei

a) Haushaltsplanung und Jahresrechnung

- b) der Übernahme dauernder oder wiederkehrender Verbindlichkeiten für die Anlage
- c) Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten, die im Einzelfall einen Kostenaufwand von mehr als 60.000 € verursachen
- 12. Die Gemeinde Eberdingen ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsunterlagen einzusehen, die Kläranlage zu besichtigen und sich über alle Angelegenheiten, die ihr wirtschaftliches Interesse berühren, Aufschluss zu verschaffen.

§ 4

Schutz der Kläranlage und der gemeinsamen Hauptsammler mit Regenüberlaufbecken

- Die Gemeinde Eberdingen verpflichtet sich, die gleichen Vorschriften zum Schutz der Kläranlage zu erlassen, wie sie für die Stadt Vaihingen an der Enz gelten. Sie verpflichtet sich weiter, diese Vorschriften wirksam durchzuführen und ihre Einhaltung zu überwachen.
- 2. Sofern vom Klärwerkpersonal der Stadt Vaihingen an der Enz unzulässige Einleitungen aus dem Bereich der Gemeinde Eberdingen festgestellt werden, ist die Gemeinde Eberdingen unverzüglich zu verständigen. Erforderliche Maßnahmen werden vom städtischen Personal auf Weisung der Gemeinde Eberdingen – im Notfall auch ohne besonderen Auftrag – durch-geführt. Die zuständigen Behörden sind einzuschalten.
- 3. Für die Einleitungen, die nicht in der Abwassersatzung des Kläranlagenbetreibers geregelt sind, ist entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz mit Anhängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (Indirekteinleiter).

§ 5

Haftung bei unzulässiger Einleitung in die Abwasseranlagen

- 1. Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage eingeleitet, so hat der jeweilige Vertragspartner alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit der Abwässer wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus unzulässigen Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten des betreffenden Vertragspartners.
- Kommt der jeweilige am Vertrag Beteiligte den vorstehenden Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, so ist der jeweils andere Partner zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 6 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Wird die Kläranlage durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstaus infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur Außerbetriebsetzung der Kläranlage oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt Vaihingen an der Enz nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Sofern keine Einigung über die Kostentragungspflicht zustande kommt, entscheidet Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. V - Wasserwirtschaftsamt.



§ 7 Haftpflichtschadensausgleich

Zur Abdeckung eventueller Schäden beabsichtigt die Stadt Vaihingen an der Enz, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen (einschließlich Eigenanteil usw.) sind in die Betriebskosten ebenso mit einzubeziehen, wie Aufwendungen für Schadensfälle, die durch Versicherungen nicht abgedeckt sind.

§ 8 Vertragsdauer

- 1. Die örV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2. Eine Kündigung ist nur dann möglich, wenn die Entsorgung der Abwässer technisch gemeinsam nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderung und Ergänzungen dieser örV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese örV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.06.2008 tritt danach außer Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieser örV wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche, die den gewünschten Erfolg herbeiführen. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde einzelne Vertragsbestimmungen beanstandet.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersichtslageplan der Verbindungssammler Anlage 2 Berechnungsschema zur Aufteilung der kalkulatorischen sowie der Betriebskosten der Verbindungssammler

Vaihingen an der Enz, den 29. Mai 2020

Für die Stadt Vaihingen an der Enz (Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2020)

Maisch, Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Eberdingen (Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020)

Schäfer, Bürgermeister



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN







23,23,23	
X 2 2	
14°22'70/	
$-\langle -\rangle$	-

Kanal- nummer	Nummer	Schachtname,ob en	Schachtname,unt en	Länge m	Anteil Eberdingen bezogen auf Schmutzwasserabfluss (Nutzung 365 d im Jahr)	Anteil Eberdingen bezogen auf den Mischwasserabfluss bei r15,1=111 [l/s/ha]	VQ _T	VQ _R	VQ _M	RÜB und sonstige Hinweis	Anteil Eberdingen	Bezugsgröße	kalkulatorische Kosten [EUR] Beispiel	Anteil Eberdingen	Betriebskostenanteil Eberdingen (4,67% der gesamten Betriebskosten) (EUR) Beispiel	haltungsweiser Anteil Eberdingen (EUR)
1000000	19	HS10	HS11	78.88	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a	Ablauf aus RÜB Nussdorf	100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	100.00 €	5,000.00 €	51.90 €
1000000	21	HS11 HS12	HS12 HS13	74.25 79.2	100.0%	100.0%	134028 m³/a 134028 m³/a	105956 m³/a 105956 m³/a	239984 m³/a 239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	100.00 €		48.85 €
1000000	25	HS12	HS14	71.47	100.0%	100.0%	134028 m³/a 134028 m³/a	105956 m³/a 105956 m³/a	239984 m³/a 239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	100.00 €	1	52.11 €
1000000	27	HS14	HS15	81.63	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m²/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	100.00 €		47.03 € 53.71 £
1000000	29	HS15	HS16	71.81	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassennenge VOM	100.00 €	100.00 €		47.25 €
1000000	31	HS16	HS17	79.78	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	100.00 €	1	52.49 €
1000000	33	HS17	HS18	74.2	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	100.00 €		48.82 €
1000000	35	HS18	HS19	73.55	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	100.00 €		48.39 €
1000000	37	HS19	HS20	76.69	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	100.00 €		50.46 €
1000000	39	HS20	HS21	49.01	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	100.00 €		32.25 €
1000000	41	HS21	HS22	56.42	100.0%	100.0%	134028 m³/a	105956 m³/a	239984 m³/a		100.0%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	100.00 €		37.12 €
1000000	43	HS22	HS23	61.52	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a	SW-Zulauf Lerchenhöfe	99.8%	Jahresabwassennenge VQM Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	99.83 €		40.41 €
1000000	45 47	HS23 HS24	HS24 HS25	40.62 76.36	99.5% 99.5%	100.0%	134438 m³/a 134438 m³/a	105956 m³/a 105956 m³/a	240394 m³/a 240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassennenge VQM Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	99.83 €	1	26.68 €
1000000	49	HS25	HS26	47.56	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m²/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	99.83 €	1	50.16 €
1000000	51	HS26	HS27	75.49	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	99.83 €	1	49.59 €
1000000	53	HS27	HS28	72.65	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m²/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassermenee VOM	100.00 6	99.83 €	1	47.72 €
1000000	55	HS28	HS29	78.29	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m²/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassennenge VOM	100.00 6	99.83 €		51.43.6
1000000	57	HS29	HS30	76.01	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	99.83 €	1	49.93 €
1000000	59	HS30	HS31	71.78	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	99.83 €		47.15 €
1000000	61	HS31	HS32	57.48	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	99.83 €		37.76 €
1000000	63	HS32	HS33	24.35	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	99.83 €]	15.99 €
1000000	65	HS33	HS34	33.2	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	99.83 €		21.81 €
1000000	67	HS34	HS35	23.89	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	99.83 €		15.69 €
1000000	69	HS35	K2S0203A	16.85	99.5%	100.0%	134438 m³/a	105956 m³/a	240394 m³/a		99.8%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	99.83 €		11.07 €
1000000	71	K2S0203A	K2S0204	47.32	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a	Ablauf aus RÜB Aurich	52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	52.07 €		16.21 €
1000000	73 75	K2S0204 K2S0205	K2S0205 K2S0206	60.63 70.57	51.8% 51.8%	48.5% 48.5%	255852 m³/a 255852 m³/a	205043 m³/a 205043 m³/a	460895 m³/a 460895 m³/a		52.1% 52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €		20.77 €
1000000	75	K2S0205 K2S0206	K2S0206 K2S0207.100	70.57	51.8%	48.5%	255852 m³/a 255852 m³/a	205043 m²/a 205043 m²/a	460895 m³/a 460895 m³/a		52.1% 52.1%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €	1	24.18 €
1000000	79	K2S0206 K2S0207.100	K2S0207.100	21.45	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m²/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	52.07 €	1	7.80 €
1000000	81	K2S0207	K2S0208	48.08	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	52.07€	1	7.35 €
1000000	83	K2S0208	K2S0209	50.59	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m²/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 6	52.07 €	1	17.33 €
1000000	85	K2S0209	K2S0210	65.73	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	52.07 €	1	22.52 €
1000000	87	K2S0210	K2S0211	68.33	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	52.07 €		23.41 €
1000000	89	K2S0211	K2S0212	73.12	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €	1	25.05 €
1000000	91	K2S0212	K2S0213	54.82	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €		18.78 €
1000000	93	K2S0213	K2S0214	60.17	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	52.07 €		20.61 €
1000000	95	K2S0214	K2S0215	37.53 44.87	51.8% 51.8%	48.5% 48.5%	255852 m³/a 255852 m³/a	205043 m²/a 205043 m²/a	460895 m³/a 460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	52.07 €		12.86 €
1000000	97 99	K2S0215 K2S0215.100	K2S0215.100 K2S0216	77.24	51.8%	48.5%	255852 m³/a 255852 m³/a	205043 m³/a 205043 m³/a	460895 m³/a 460895 m³/a		52.1% 52.1%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €		15.37 €
1000000	101	K2S0216.100	K20217000	69.7	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a 205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	52.07 €	1	26.46 €
1000000	103	K20217000	K20217000	69.62	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m²/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VOM	100.00 €	52.07 €	1	23.88 €
1000000	105	K20218000	K20219000	76.88	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 6	52.07 €	1	26.34 €
1000000	107	K20219000	K20220000	70.72	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 6	52.07 €	1	24.23 €
1000000	109	K20220000	K20221000	47.2	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m²/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €	1	16.17 €
1000000	111	K20221000	K20222000	44.94	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassenmenge VQM	100.00 €	52.07 €]	15.40 €
1000000	113	K20222000	K20223000	52.15	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	52.07 €]	17.87 €
1000000	115	K20223000	K20224000	44.72	51.8%	48.5%	255852 m³/a	205043 m³/a	460895 m³/a		52.1%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	52.07 €	1	15.32 €
1000000	117	K20224000	K20225000	38.93	51.7%	48.5%	256293 m³/a	205499 m³/a	461792 m³/a	Enzweihingen	52.0%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	51.97€	1	13.31 €
1000000	119	K20225000	K20226000	22.58	51.0%	44.0%	258974 m³/a	207506 m³/a	466480 m³/a		51.4%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	51.45 €	-	7.64 €
1000000	121	K20226000	K20227000	17.01	51.0%	44.0%	258974 m³/a 260235 m³/a	207506 m³/a	466480 m³/a	 	51.4%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	51.45 €	-	5.76 €
1000000	122	K20227000 K20228000	K20228000 K20438000	27.09 14.03	50.7% 50.7%	32.0% 31.7%	260235 m³/a 260330 m³/a	208874 m³/a 209011 m³/a	469109 m³/a 469341 m³/a		51.2% 51.1%	zahreszbwassermenge VQM	100.00 6	51.16 €	1	9.12 €
										Zufluss Riet(Schacht		Ann translation translation volve	100.00 €	51.13 €	1	
1000000	124	K20438000	K20439000	39.83	28.6%	15.8%	569193 m³/a	213435 m³/a	782628 m³/a	"438") und Fa Krempel	30.7%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	30.66 €		8.04 €
1000000	125	K20439000	K20440000	30.54	28.6%	15.8%	569193 m³/a	373001 m³/a	942194 m³/a		25.5%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	25.47 €		5.12 €
1000000	126	K20440000	K20441000	14.78	28.6%	15.5%	569414 m³/a	373229 m³/a	942643 m³/a		25.5%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	25.46 €]	2.48 €
1000000	127	K20441000	K20442000	52.77	28.5%	13.3%	570959 m³/a	374916 m³/a	945875 m³/a		25.4%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	25.37 €]	8.81 €
1000000	128	K20442000	K20443000	47.47	28.5%	13.3%	570959 m³/a	374916 m³/a	945875 m³/a		25.4%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	25.37 €]	7.92 €
1000000	129	K20443000	K20444000	46.14	28.5%	13.3%	570959 m³/a	374916 m³/a	945875 m³/a		25.4%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	25.37 €	1	7.70 €
1000000	130	K20444000	K20445000	57.62	28.5%	13.3%	570959 m³/a	374916 m³/a	945875 m³/a		25.4%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	25.37 €	1	9.62 €
1000000	131	K20445000 K20446000	K20446000	50.67 54.13	28.5% 28.5%	13.3%	570959 m³/a 570959 m³/a	374916 m³/a 374916 m³/a	945875 m³/a 945875 m³/a	 	25.4% 25.4%	Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	25.37 €	-	8.46 €
1000000	132	K20446000 K20447000	K20447000 K20448000	54.13 22.65	28.5%	13.3%	570959 m³/a 571905 m³/a	374916 m³/a 375919 m³/a	945875 m³/a 947825 m³/a	 	25.4%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	25.37 €	-	9.04 €
1000000	133	K20447000 K20448000	K20448000 K20449000	42.89	28.4%	13.0%	5/1905 m³/a 5/1905 m³/a	375919 m³/a 375919 m³/a	947825 m³/a 947825 m³/a	-	25.3%	Jahresabwassennenge VQM Jahresabwassennenge VQM	100.00 €	25.32 €	1	3.77 €
1000000	134	K20446000	A20449000	42.09	20.4%	13.0%	or 1905 m1/8	3109 IB III-/8	547625 m²/8	1	25.3%	van erwenstellende Arim	100.00 €	25.32 €	J	7.15 €

Kanal- nummer	Nummer	Schachtname,ob en	Schachtname,unt en	Länge m	Anteil Eberdingen bezogen auf Schmutzwasserabfluss (Nutzung 365 d im Jahr)	Anteil Eberdingen bezogen auf den Mischwasserabfluss bei r15,1=111 [l/s/ha]	VQ _T	VQ _R	VQ _M	RÜB und sonstige Hinweis	Anteil Eberdingen	Bezugsgröße	kalkulatorische Kosten [EUR] Beispiel	Anteil Eberdingen	Betriebskostenanteil Eberdingen (4,67% der gesamten Betriebskosten) (EUR) Beispiel	haltungsweiser Anteil Eberdingen [EUR]
1000000	135	K20449000	K20450000	42.84	28.4%	13.0%	571905 m³/a	375919 m³/a	947825 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 25.32 €		7.14 €
1000000	136 137	K20450000 K20451000	K20451000 K20452000	20.27 30.23	28.4% 28.4%	13.0%	571905 m³/a 571905 m³/a	375919 m³/a 375919 m³/a	947825 m³/a 947825 m³/a		25.3% 25.3%	Jahresahwassermenge VQM Jahresahwassermenge VQM	100.00	€ 25.32 €		3.38 €
1000000	137	K20451000 K20452000	K20452000 K20453100	33.08	28.4%	13.0%	57 1905 m³/a 57 1905 m³/a	375919 m²/a 375919 m²/a	947825 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VOM	100.00	£ 25.32 € £ 25.32 €	-	5.04 €
1000000	140	K20453000	K20454000	15.12	28.4%	13.0%	572032 m³/a	376102 m³/a	948133 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	2.52 €
1000000	141	K20454000	K20455100	26.57	28.4%	13.0%	572032 m³/a	376102 m³/a	948133 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			4.43 €
1000000	142	K20455100	K20455000	21.93	28.4%	13.0%	572032 m³/a	376102 m³/a	948133 m²/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			3.65 €
1000000	143	K20455000	K20456000	51.81	28.4%	13.0%	572032 m³/a	376102 m³/a	948133 m²/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			8.63 €
1000000	144 145	K20456000 K20457000	K20457000 K20458000	61.83 58.3	28.4% 28.4%	13.0%	572063 m³/a 572063 m³/a	376102 m³/a 376102 m³/a	948165 m³/a 948165 m³/a		25.3% 25.3%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	10.30 €
1000000	146	K20457000	K20459000	56.87	28.4%	13.0%	572063 m³/a	376102 m³/a	948165 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	9.47 €
1000000	148	K20459000	K20460000	61.22	28.4%	13.0%	572063 m³/a	376102 m³/a	948165 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			10.20 €
1000000	149	K20460000	K20461000	60.24	28.4%	13.0%	572158 m³/a	376193 m³/a	948351 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 25.31 €		10.03 €
1000000	150	K20461000	K20462AB0	31.01	28.4%	13.0%	572158 m³/a	376193 m³/a	948351 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			5.16 €
1000000	152 153	K20462AB0 K20463000	K20463000 K20464000	27.08 57.62	28.4%	13.0%	572158 m³/a 572347 m³/a	376193 m³/a 376421 m³/a	948351 m³/a 948768 m³/a		25.3% 25.3%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00			4.51 €
1000000	153	K20463000 K20464000	K20464000 K20465000	57.62	28.4%	13.0%	572347 m²/a 572347 m²/a	376421 m²/a 376421 m²/a	948768 m²/a 948768 m²/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00			9.59 €
1000000	155	K20465000	K20466000	42.24	28.4%	13.0%	572347 m³/a	376421 m³/a	948768 m³/a		25.3%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	7.03 €
1000000	156	K20466000	K20466100	34.11	27.8%	13.0%	580325 m³/a	377287 m³/a	957613 m³/a		25.1%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			5.62 €
1000000	157	K20466100	K20467000	49.25	27.8%	12.9%	580799 m³/a	377789 m³/a	958588 m³/a		25.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 25.04 €		8.11 €
1000000	158 159	K20467000 K20468000	K20468000 K20469000	51.37 43.4	27.8% 27.8%	12.9%	580799 m³/a 580799 m³/a	377789 m³/a 377789 m³/a	958588 m³/a 958588 m³/a		25.0% 25.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 25.04 €		8.46 €
1000000	160	K20468000 K20469000	K20469000 K20470000	43.4 57.39	27.8%	12.9%	580799 m³/a 580799 m³/a	377789 m²/a 377789 m²/a	958588 m²/a 958588 m²/a		25.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	£ 25.04 € £ 25.04 €	-	7.15 €
1000000	161	K20470000	K20470000 K20471000	53.26	27.8%	12.9%	580799 m³/a	377789 m³/a	958588 m³/a		25.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	£ 25.04 £	1	9,45 €
1000000	162	K20471000	K20472000	62.76	27.8%	12.9%	580799 m³/a	377789 m³/a	958588 m³/a		25.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 25.04 €		10.34 €
1000000	163	K20472000	K20473RUE	10.13	27.5%	12.9%	585624 m³/a	377789 m³/a	963413 m³/a	RÜB 462	24.9%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 24.91 €	1	1.66 €
2000000	19	K4S0313	K4S0314	48.21	100.0%	100.0%	229614 m³/a	93529 m³/a	323143 m³/a	Ablauf RÜB Eberdingen	100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 100.00 €		31.72 €
2000000	21	K4S0314	K4S0315	52.39	100.0%	100.0%	229614 m³/a	93529 m³/a	323143 m²/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	100.00 €		34.47 €
2000000	23 25	K4S0315 K4S0316	K4S0316 K4S0317	49.69 45.24	100.0%	100.0%	229614 m³/a 229614 m³/a	93529 m²/a 93529 m²/a	323143 m²/a 323143 m²/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00			32.69 €
2000000	27	K4S0316 K4S0317	K4S0317 K4S0318	52.72	100.0%	100.0%	229614 m³/a 229614 m³/a	93529 m²/a 93529 m²/a	323143 m²/a 323143 m²/a		100.0%	Jahresabwassermenge VOM	100.00	€ 100.00 € € 100.00 €	-	29.77 €
2000000	29	K4S0318	K4S0319	58.24	100.0%	100.0%	229614 m³/a	93529 m³/a	323143 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	£ 100.00 €	1	34.69 € 38.32 £
2000000	31	K4S0319	K4S0320	55.82	100.0%	100.0%	229614 m³/a	93529 m³/a	323143 m³/a		100.0%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 100.00 €		36.73 €
2000000	33	K4S0320	4.321.M	57.61	100.0%	100.0%	229614 m³/a	93529 m³/a	323143 m²/a	Riet2	100.0%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Vs/ha]	100.00	€ 100.00 €		37.91 €
2000000	35 37	4.321.M 4.322.M	4.322.M 4.323.M	56.25 55.86	96.9% 96.9%	42.4% 42.4%	233619 m³/a 233619 m³/a	98090 m²/a 98090 m²/a	331708 m³/a 331708 m²/a		42.4% 42.4%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00			15.69 €
2000000	37	4.322.M 4.323.M	4.323.M 4.324.M	55.68	96.9%	42.4%	233619 m³/a 236425 m³/a	98090 m ² /a	331708 m²/a 337707 m²/a		42.4% 25.6%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [\/s/ha] Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [\/s/ha]	100.00		-	15.58 €
2000000	41	4.324.M	4.325.M	17.06	94.7%	25.6%	236425 m³/a	101282 m³/a	337707 m³/a		25.6%	Mischwasserabfluss bei r15.1-111 [Vs/hai	100.00			9.37 €
2000000	43	4.325.M	4.326.M	45.79	94.7%	25.6%	236425 m³/a	101282 m³/a	337707 m³/a		25.6%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [\/s/ha]	100.00		1	7.70 €
2000000	45	4.326.M	4.326.A.M	60.3	94.7%	25.6%	236425 m³/a	101282 m³/a	337707 m³/a		25.6%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00	€ 25.56 €		10.14 €
2000000	47	4.326.A.M	4.7.6.M	13.7	94.7%	25.6%	236425 m³/a	101282 m³/a	337707 m³/a	Riet1 (sedrosselt) und	25.6%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00	€ 25.56 €		2.30 €
2000000	49	4.7.6.M	4.9.8.M	57.88	82.9%	8.3%	254432 m³/a	116286 m³/a	370719 m³/a	Riet2(Rest)	8.3%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00	€ 8.34 €		3.18 €
2000000	51 55	4.9.8.M 4.9.10.1.M	4.9.10.M 4.10.3.M	36.47	79.4%	6.4%	260992 m³/a	123765 m³/a	384757 m³/a		6.4%	Mischwasserabfluss bei r15,1=111 [Vs/ha]	100.00			1.54 €
2000000	55 57	4.9.10.1.M 4.10.3.M	4.10.3.M 4.10.5.M	25.49 43.64	79.4% 78.5%	6.4%	260992 m³/a 262663 m³/a	123765 m³/a 125681 m³/a	384757 m³/a 388344 m²/a		6.4%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [\/s/ha] Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [\/s/ha]	100.00		+	1.07 €
2000000	59	4.10.5.M	4.10.6.M	28.65	78.5%	6.0%	262663 m³/a	125681 m³/a	388344 m³/a		6.0%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Vs/ha]	100.00		1	1.74 €
2000000	61	4.10.6.M	4.16.10.M	10.44	78.5%	6.0%	262663 m³/a	125681 m³/a	388344 m³/a		6.0%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Vs/ha]	100.00			0.42 €
2000000	63	4.16.10.M	4.16.11.M	22.25	65.6%	3.0%	293316 m³/a	160614 m²/a	453931 m³/a		3.0%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00	€ 2.98 €		0.44 €
2000000	65	4.16.11.M	4.16.12.M	13.33	65.6%	3.0%	293316 m³/a	160614 m³/a	453931 m³/a		3.0%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00			0.26 €
2000000	67 69	4.16.12.M 4.16.12.1.M	4.16.12.1.M 4.16.13.M	33.92 33.92	65.6% 65.3%	3.0%	293316 m³/a 294262 m³/a	160614 m³/a 161709 m³/a	453931 m²/a 455971 m²/a		3.0% 2.9%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [l/s/ha] Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [l/s/ha]	100.00		1	0.67 €
2000000	71	4.16.13.M	4.17.6.M	26.76	65.3%	2.9%	294262 m³/a	161709 m³/a	455971 m³/a		2.9%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Vs/ha]	100.00		1	0.66 €
2000000	73	4.17.6.M	4.17.7.M	48.93	64.9%	2.9%	295492 m³/a	163077 m³/a	458569 m³/a		2.9%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00		j	0.93 €
2000000	75	4.17.7.M	4.17.8.M	53	64.2%	2.8%	297511 m³/a	165403 m²/a	462913 m³/a		2.8%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00	2.81 €		0.98 €
2000000	77	4.17.8.M	4.17.9.M	45.37	63.1%	2.7%	300822 m³/a	169188 m³/a	470010 m³/a	0/0.47.40	2.7%	Mischwasserabfluss bei r15,1+111 [Us/ha]	100.00			0.80 €
2000000	79 82	4.17.9.M R4.17.10.M	R4.17.10.M 4.401.M	13.00 14.9	63.1% 63.1%	2.7% 71.4%	300822 m³/a 300822 m³/a	169188 m³/a 159566 m³/a	470010 m³/a 460388 m³/a	RÜB 17.10 Ablauf RÜB Riet	2.7% 70.2%	Mischwasserabfluss bei r15,1=111 [Vs/ha] Jahresabwassermenge VQM	100.00		+	0.23 €
2000000	83	4.401.M	4.401.M K4S0401	29.2	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a	NUMBER RUD RIVE	70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	6.88 €
2000000	85	K4S0401	K4S0402	50.09	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	23.13 €
2000000	87	K4S0402	K4S0403	47.85	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	70.19 €		22.10 €
2000000	89	K4S0403	K4S0404	47.73	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 70.19 €		22.04 €
2000000	91 93	K4S0404 K4S0405	K4S0405 K4S0406	49.87 37.98	63.1% 63.1%	71.4% 71.4%	300822 m³/a 300822 m³/a	159566 m³/a 159566 m³/a	460388 m²/a 460388 m²/a		70.2% 70.2%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00	€ 70.19 €		23.03 €
2000000	93	K4S0405 K4S0406	K4S0406 K4S0407	37.98 45.23	63.1%	71.4%	300822 m³/a 300822 m³/a	159566 m²/a 159566 m²/a	460388 m²/a 460388 m²/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM Jahresabwassermenge VQM	100.00			17.54 € 20.89 €
2000000	97	K4S0407	K4S0408	50.04	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00		1	23.11 €
													100.00	-1 70.19 €	1	25.11 0



				7599.03									Anteil kalk. Kosten Eberdingen	8,802.07 €	Betriebskostenanteil Eberdingen	2,986.65 €
2000000	157	K20437000	K20438000	8.97	61.8%	71.2%	303219 m³/a	159566 m³/a		Abfluss Riet(Schacht "4382")	69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.83 €		4.12 €
2000000	155	K20436000	K20437000	45.28	61.8%	71.2%	303219 m³/a	159566 m³/a	462785 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.83 €		20.80 €
2000000	153	K20435100	K20436000	19.15	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a	Enzweihingen	69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		8.80 €
2000000	151	K20435000	K20435100	31.9	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €	1	14.66 €
2000000	149	K20434000	K20435000	40.13	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €	1	18.44 €
2000000	147	K20433000	K20434000	45.11	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €	1	20.73 €
2000000	145	K20432000	K20433000	50.68	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		%8.69	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		23.29 €
2000000	143	K2S0431	K20432000	50.5	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		%8.69	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		23.21 €
2000000	141	K2S0430	K2S0431	50.51	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		%8.69	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		23.21 €
2000000	139	K2S0429	K2S0430	53.23	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		24.46 €
2000000	137	K2S0428	K2S0429	50.3	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		%8.69	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		23.11 €
2000000	135	K2S0427	K2S0428	52.67	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		24.20 €
2000000	133	K2S0426	K2S0427	55.05	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		25.30 €
2000000	131	K2S0425	K2S0426	70.26	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		%8.69	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		32.29 €
2000000	129	K2S0424	K2S0425	67.78	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		31.15 €
2000000	127	K2S0422	K2S0424	64.73	61.9%	71.4%	303124 m³/a	159566 m³/a	462690 m³/a		69.8%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	69.84 €		29.75 €
2000000	125	K2S0421	K2S0422	65.2	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		30.11 €
2000000	123	K2S0420	K2S0421	47.69	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a		SW-Zulauf Fa Sika	70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		22.02 €
2000000	121	K2S0419	K2S0420	46.09	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		21.29 €
2000000	119	K2S0418	K2S0419	40.5	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		18.70 €
2000000	117	K2S0417	K2S0418	37.7	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		17.41 €
2000000	115	K2S0416	K2S0417	47.38	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		21.88 €
2000000	113	K2S0415	K2S0416	50.08	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		23.12 €
2000000	111	K2S0414	K2S0415	37.69	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		17.41 €
2000000	109	K2S0413	K2S0414	37.61	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		17.37 €
2000000	107	K2S0412	K2S0413	49.94	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		25.23 € 23.06 €
2000000	105	K2S0411	K2S0412	54.64	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		22.05 €
2000000	103	K2S0410	K2S0411	47.75	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Jahresabwassermenge VQM	100.00 €	70.19 €		23.25 €
2000000	101	K2S0409	K2S0410	50.34	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Introcabusconmongo VQM	100.00 €	70.19 €	4	20.83 €
2000000	99	K4S0408	K2S0409	45.1	63.1%	71.4%	300822 m³/a	159566 m³/a	460388 m³/a		70.2%	Lahresabwassermenge VQM	100 00 €	70 19 €		20.83 €
Kanal- nummer	Nummer	Schachtname,ob en	Schachtname,unt en	Länge m	Anteil Eberdingen bezogen auf Schmutzwasserabfluss (Nutzung 365 d im Jahr)	Anteil Eberdingen bezogen auf den Mischwasserabfluss bei r15,1=111 [Ns/ha]	VQ_{T}	VQ _R	VQ _M	RÜB und sonstige Hinweis	Anteil Eberdingen	Bezugsgröße	kalkulatorische Kosten (EUR) Beispiel	Anneil Eberdingen	Betriebskostenanteil Eberdingen (4,67% der gesamten Betriebskosten) [EUK] Beispiel	haltungsweiser Anteil Eberdingen (EUR)

Bürgerinformationen

Die neue Corona-Verordnung ist am 25. Januar in Kraft getreten, bzw. die Änderungen zum Alkoholverbot am 27. Januar 2021.

Die Änderungen beschränken sich auf folgende Punkte:

- § 1a: Die befristeten Maßnahmen werden bis einschließlich 14. Februar 2021 verlängert.
- § 1d Abs. 1 Nr. 7: Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege werden von der Betriebsuntersagung ausgenommen.
- § 1e: Das pauschale Alkoholverbot wurde überarbeitet. Es beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, der lediglich ein Verbot der Alkoholabgabe oder -konsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zulässt. Entsprechend enthält § 1e nun eine Regelung, wonach ab dem 27. Januar 2021 die Verkehrsund Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
- § 1g Abs. 2 und 3: Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage im Voraus anzuzeigen.
- § 1h: Die Maskenpflicht für Besucher in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wurde konkretisiert.
- § 1i: Neu eingeführt wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit Standard FFP2 im Öffentlichen Personenverkehr, in Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, beim Einkaufen und am Arbeitsplatz sowie bei religiösen Veranstaltungen.
- § 19 Nr. 8: Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde um den Verstoß gegen § 1i erweitert.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

vom 30. November 2020 (in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung)

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung).

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

> § 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Geund Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a
Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten
Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 14. Februar 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBI. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
- notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
- Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
- 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
- 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
- Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3.



- 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durchgeführt werden,
- 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
- 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind, Versammlungen im Sinne des § 11,

Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,

- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
- Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme die an Blutspendeaktionen,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- 11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden.
- 12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
- 13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
- 14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
- 15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
- 16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
- 17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig
- 18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
- 19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.
- Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,

Versammlungen im Sinne des § 11,

- Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
- 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
- 1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
- 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
- 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
- Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
- 5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
- 6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und
- 7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:



- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
- 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
- 3. Ausgabestellen der Tafeln,
- Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
- 5. Tankstellen.
- Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
- Reinigungen und Waschsalons,
- der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, 8
- 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und 10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt. (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich

zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht. (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
- 1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
- 2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
- 3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
- 4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§1e (in der ab 27. Januar 2021 geltenden Fassung) Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f

Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind
- 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
- 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
- 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

 1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
- die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
- die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
- 4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
- 5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzu-

ständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe

- 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
- 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die

Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,

die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber,

trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die

Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen: für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- (3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezüg auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz ge-



währleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

 bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren,

Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,

2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,

- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,

beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

- 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
- in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,

8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und

- 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
- in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige T\u00e4tigkeit dies erfordern
- 5. beim Konsum von Lebensmitteln,

 wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

- 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
- 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
- in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes
 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
- in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, p\u00e4dagogisches Personal und Zusatzkr\u00e4fte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,

7. den Austausch ausgegebener Textillen, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

- 3. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutrittsund Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustelen wie die Hygienekonzept nach § 4 umgesetzt werden sollen.

len, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen. (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,



- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
- den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
- 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
- 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

- Veranstältungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzenoder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
- 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
 (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der

Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig. (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverhot nach § 7
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

- Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
- Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
- Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
- 4. Messen und Ausstellungen,
- Freizeitparks, zoologische und botanische G\u00e4rten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch au\u00dderhalb geschlossener R\u00e4ume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,



- 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- 8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
- 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
- 11. Betriebe zur Erbringung k\u00f6rpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fu\u00e4pflegeeinrichtungen und \u00e4hnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logop\u00e4die, Podologie und Fu\u00e4pflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen d\u00fcrfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
- 12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
- Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
- 14. Clubs und Diskotheken und
- 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich

anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

- bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden.
- bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
- 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informationsund Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
- 2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
- Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
- 6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
- 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
- 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
- 10. Beherbergungsbetriebe,
- 11. Kongresse und
- 12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 - Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven.
- 2. Studierendenwerken und
- 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb

- und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
- Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
- Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
- Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozi-
- Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
- Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
- Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anfor-
- derungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
- 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
- die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
- 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
- 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
- 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- 1. den Einzelhandel,
- das Beherbergungsgewerbe,
- das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
- 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
- das Handwerk,
- Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- Vergnügungsstätten,
- Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und

- 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- 1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- 4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
- 5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Ābsatz 6 IfSG sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

- 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
- entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
- entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
- entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
- entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
- entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
- entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
- entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,



- 10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung
- entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender 11. unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
- 12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
- 13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
- 15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- 16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
- 17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
 18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt
- entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBI. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBI. S. 1052)

geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann /Erler

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

01.02. zum 80. Geburtstag, Martin Hettler, Stuttgarter Str. 63 04.02. zum 80. Geburtstag, Sati Sönmez, Rathausstr. 27

im OT Hochdorf/Enz am

29.01. zum 80. Geburtstag, Erich Siegle, Freiherr-von-Tessin-Str. 23

im Ortsteil Nussdorf

02.02. zum 70. Geburtstag, Erich Kurz, Schulstr. 19/2 Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußen-

Bürgermeisteramt

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Telefonische Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Offnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Bis auf Weiteres geschlossen

Dienstag bis Freitag je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr Samstag, sonn- und feiertags durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.

Offnungszeiten der Ortsbüchereien

bis auf Weiteres geschlossen

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige Regelungen notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Feuerwehr Eberdingen



www.ffw-eberdingen.de

Abt. Eberdingen

Am Montag, 01.02. trifft sich die Abt.-wehr um 20.00 Uhr zu einer Übung.

Abt. Hochdorf/Enz

Am Montag, 01.02. trifft sich die Abt.-wehr um 19.30 Uhr zu einer Übung.

Abt. Nußdorf

Am Montag, 01.02. trifft sich die Abt.-wehr um 19.30 Uhr zu einer Übung.

Übungsbetrieb unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften!



Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	Tel. 799-0	Hochdorf/Enz	87 14 18
Internet: www.eberdingen.de E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de		Öffnungszeiten: - b.a.w. geschlossen -	
		9	00 - 18.00 Uhr
Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminv		Donnerstag 11.0	00 - 12.00 Uhr
Montag - Freitag	8.30 - 11.30 Uhr	15.0	00 - 18.00 Uhr
Montag Pürgarmaiatar	16.00 - 18.30 Uhr 799 401	Nussdorf	94 01 68
Bürgermeister Sekretariat	799 401	Öffnungszeiten: - b.a.w. geschlossen -	
Fax	799 466	Dienstag 15.0	0 - 18.00 Uhr
	700 100		00 - 12.00 Uhr
Bauamt Amtsleiter	700 206	Donnerstag 16.0	00 - 18.00 Uhr
stelly. Amtsleiterin	799 306 799 307	· ·	
Fax	799 477	Kindergärten	
	700 111	Eberdingen "Arche Noah"	7050
Kämmerei und Personalamt	700.015	Hochdorf/Enz "Regenbogen"	771 45
Amtsleiter Sekretariat	799 315 799 316	Hochdorf/Enz "Schillerstraße"	87 14 17
Liegenschaften, KAG-Beiträge	799 310	Hochdorf/Enz "Waldzwerge"	81 321 64
Steueramt (Grund- und Gewerbesteuer,	799 309	Nussdorf "Blumenstraße"	81 83 50
Hundesteuer, Wasserzins, stellv. Kasse)	. 00 000	Nussdorf "Reischachstraße"	5608
Kasse	799 311		
Fax	799 488	Grundschulen	
Ordnungs- und Sozialamt		Schillerschule Hochdorf/Enz (Stammschule)	87 14 0
Amtsleiter	799 304	Fax	87 14 22
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung		Internet: www.schule-eberdingen.de	
Verlässliche Grundschule)		E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de	
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln	799 204	Karl-Ehmann-Schule Nussdorf (Außenstelle)	97 050 0
Gemeindevollzugsbediensteter	799 205	Fax	97 050 22
Fax	799 499	Datasassas in Dalaman dan Vadisaliahan Omm	
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsach Gewerbean-/abmeldungen)	en 799 203	Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grund	
Standesamt, Friedhof	799 202	Hochdorf	87 14 21
Fax	799 455	3	5 - 17.00 Uhr
Gemeindebauhof 819 98 98		Nussdorf	97 050 20
Fax	819 99 07	Öffnungszeiten: 11.3	80 - 17.00 Uhr
Wassermeister	0171 950 6490	Forstdienststelle	
stellv. Wassermeister 0171 950 6518		Steffen Frank (steffen.frank@landkreis-ludwigsburg	de
Freibad und Kiosk		,	07152 524 88
Öffnungszeiten (i.d.Regel von Mai - Septembe	r) 9.30 - 19.30 Uhr	·	07 102 024 00
Schwimmmeister	815 22 47	Postagentur Eberdingen	
Kiosk	370 743	Öffnungszeiten:	
Verwaltungsaußenstellen		Montag + Dienstag 18.0	0 - 19.00 Uhr
Hochdorf/Enz	7095	Mittwoch - Freitag 15.0	00 - 17.00 Uhr
Fax	81 74 27	Samstag 12.0	0 - 13.00 Uhr
Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminverei		B	
Montag, Mittwoch, Freitag	8.30 - 11.30 Uhr	Postagentur Hochdorf/Enz	
+ Montag Nussdorf	16.00 - 18.30 Uhr 980 81	Öffnungszeiten:	
Fax	81 54 63		80 - 17.30 Uhr
Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminverei		S	00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	8.30 - 11.30 Uhr	+ Donnerstag 17.3	80 - 19.00 Uhr
+ Montag	16.00 - 18.30 Uhr	Samstag 9.3	80 - 11.30 Uhr
Keltenmuseum Hochdorf/Enz	789 11	Kehrbezirke für Kaminreinigung	
Fax	370 744	OT Eberdingen und Nussdorf	
Öffnungszeiten: - b.a.w. geschlossen -	0.00 40.00 ! "	_	04 06 04
Dienstag – Freitag	9.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr	Bezirksschornsteinfegermeister Michael Hrdina	94 06 24
Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend	10.00 - 17.00 Uhr	OT Hochdorf/Enz	711 00 00 110
	10.00 - 17.00 011	Bezirksschornsteinfegermeister Stephan Müller 07	11 83 86 410
Ortsbüchereien	700 000	AVL ServiceCenter	
Eberdingen Öffnungszeiten: haw geschlessen	799 208	Telefon 07141 144 28 28	
Öffnungszeiten: - b.a.w. geschlossen - Montag	15.00 - 18.00 Uhr	Fax07141 144 28 29	
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr	servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de	
20010109	. 5.55	331 1133301 Ital @ablaitvii taaliat laaviigabai g.ac	



Müllabfuhr

Donnerstag 28.01. Restmüll + Restmüll 4-Rad Donnerstag 04.02. Biogut + Restmüll 4-Rad

Schadstoffsammlung

Am Donnerstag, 04.02. sammelt das Schadstoffmobil in unserer Gemeinde Problemstoffe ein. Es steht von

15:30 - 16:45 Uhr im OT Eberdingen, Bachstraße/Gemeindehalle Die AVL bittet die Bevölkerung, aus Sicherheitsgründen Sonderabfälle aus Haushalten persönlich beim Schadstoffmobil abzugeben.

Problemstoffe nur direkt beim Schadstoffmobil abgeben und nicht am Straßenrand abstellen. Die Schadstoffe sind eine Gefahr für Kinder.

Sonderabfälle von Gewerbebetrieben hingegen können beim Schadstoffmobil nicht angenommen werden.

Das kann alles zum Schadstoffmobil:

Farb- und Lackreste, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Wasch- und Reinigungsmittel, Ölfilter und ölverschmierte Lappen.

Nicht angenommen werden:

Feuerlöscher und Altöl

Weitere Hinweise im Abfallkalender der AVL Ludwigsburg

Fundsachen

Im OT Hochdorf/Enz

Fundort:

Parkplatz vor dem Keltenmuseum, gegenüber Bäckerei Katz

Gefunden: 1 Nummernschild 25.01.2021 / ca. 10:30 Uhr

Kennzeichen: BB-QB 842E (Mercedes-Benz AG)

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im OT Hochdorf geltend gemacht

Öffnungszeiten und Telefonnummern

Schulnachrichten

Grundschule Eberdingen

F. Blobel übergibt die Schulleitung an J. Laidig Liebe Bürger*innen der Gemeinde Eberdingen,

liebe Schüler*innen,



Frank Blobel

nach viereinhalb Jahren endet meine Zeit an der Grundschule Eberdingen. Ich wechsle zum 01.02.2021 an das Kultusministerium und werde dort als Referent im Referat 32 "Grundschule und frühkindliche Bildung und Erziehung" tätig sein. Ich möchte mich auf diesem Weg bei allen am Schulleben Beteiligten bedanken, die mich in diesen Jahren unterstützt haben und gut mit mir zusammengearbeitet haben, sowohl schulintern als auch von außen. Für eine gute Schulatmosphäre sorgt unter anderem die gute Kooperation zwischen Schule und Eltern. Deshalb bedanke ich mich bei allen Eltern, allen voran dem Elternbeiratsvorsit-Foto: GS Eberdingen zenden Herrn Knospe, für das

stets offene, konstruktive und gewinnbringende Miteinander. Ein besonderer Dank geht auch an die außergewöhnlich stark kollegiale und kooperative Teamarbeit mit den Lehrern*innen an beiden Schulstandorten. Dass ich mich nicht mehr persönlich von meinen Schülern*innen in einem gewohnten Rundgang durch die Klassenzimmer verabschieden kann, finde ich äußerst schade und tut mir sehr leid. Der direkte Kontakt zu den Kindern war mir immer sehr wichtig.

Ich übergebe die Schulleitung vertrauensvoll in die Hände unserer Konrektorin Frau Laidig, die die kommissarische Schulleitung ab dem 01.02.2021 übernehmen wird. Für diese Aufgabe wünsche ich ihr alles Gute. Frank Blobel

Liebe Bürger*innen der Gemeinde Eberdingen, liebe Schüler*innen,

hiermit möchte ich mich bei Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Jule Laidig und ich kam 2018 als Konrektorin an die Grundschule Eberdingen. In Nussdorf habe ich 2 Jahre lang als Klassenlehrerin gearbeitet und war als Stellvertreterin für Herrn Blobel in der Schulleitung tätig. Im September 2019 bin ich dann in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit gegangen. Nun bin ich vorzeitig aus der Elternzeit zurück, um ab 1.2.2021 die kommissarische Schulleitung zu übernehmen. Frau Allmendinger wird weiterhin kommissarische Konrektorin in Nussdorf bleiben. Wir bedauern sehr, dass Herr Jule Laidig Blobel die Schule verlässt. Er



Foto: GS Eberdingen

hat eine wertschätzende und vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre geschaffen - nach innen und außen. Ich werde mich dafür einsetzen, die Schule weiterhin zuverlässig und erfolgreich zu führen. Mir sind eine offene Kommunikation und eine enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Gemeinde und allen außerschulischen Partnern sehr wichtig. Mein Augenmerk richtet sich jedoch in erster Linie auf die Schülerinnen und Schüler unserer Schule und deren Unterrichtsversorgung. In diesen turbulenten Zeiten ist es mir ein Anliegen, die Kinder und ihre Bedürfnisse nicht aus dem Blick zu verlieren. Ich stehe mit Engagement im Dienst der Schule und wünsche Herrn Blobel für die Zukunft alles Gute.

Helene-Lange-Gymnasium



Online-Infoveranstaltung am 11.02.2021 und verlängerter Zeitraum für die Aufnahmegespräche

Dieses Jahr werden wir neue Wege gehen und coronabedingt statt einer Informationsveranstaltung in der Halle des HLG einen digitalen Informationsabend anbieten.

Dieser Online-Informationsabend findet am Donnerstag, den 11.02.2021 um 19.00 Uhr statt. Interessierte Familien können sich über den Link auf unserer Homepage www.hlg-markgroeningen.de (hellgrüner Button "Aktuelles/Demnächst") anmelden. Im Rahmen dieser Info-Veranstaltung werden wir über die Besonderheiten unseres Aufbau-Gymnasiums mit künstlerischmusischem Schwerpunkt informieren und stehen am Ende für Fragen zur Verfügung.

Die diesjährigen Aufnahmegespräche finden zwischen dem 08.02.2021 und - verlängert! - dem 16.03.2021 statt. Termine dafür können Sie telefonisch über unser Sekretariat vereinbaren: 07145-9366-40. Die Aufnahmegespräche können entweder vor Ort in der Schule wahrgenommen werden, unter Berücksichtigung der aktuellen verschärften Hygiene-Vorschriften, oder alternativ in einem Online-Gespräch. Die Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Homepage. Fehlende Unterlagen, wie zum Beispiel die Halbjahresinformation, können nachgereicht werden. Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Schule und darauf, Sie und Ihr Kind kennenzulernen. Das Schulleitungsteam des HLG

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Auch wenn durch die derzeitige Corona-Verordnung der Präsenzunterricht an der Jugendmusikschule bis auf Weiteres unter-





sagt bleibt, versuchen wir, wo immer dies sinnvoll und möglich ist, unser Angebot für Einzel- und Kleingruppen in Form von Online-Unterricht aufrecht zu erhalten. Mit hohem zeitlichen und kreativen Einsatz bemühen sich unsere Lehrkräfte das Fernunterrichtsangebot für die Schüler so abwechslungsreich und effektiv wie möglich zu gestalten.

Solange es keine öffentlichen Livevorspiele und Konzerte geben kann, haben Schüler die Möglichkeit sich in selbst aufgenommenen Videos auf der Musikschulhomepage unter www. jugendmusikschule-vaihingen.de zu präsentieren. So haben wir nach der sehr guten Resonanz auf unseren "musikalischen Adventskalender" im Dezember aktuell eine kleine Reihe unter dem Titel "Musikschulstars der Woche" gestartet. Derzeit sind dort die Hornistin Jule Störl und die Pianistin Emilia Kopp mit einem Ausschnitt aus ihrem Programm für Jugend musiziert zu hören

Unser Sekretariat ist täglich außer freitags von 10:30 bis 16:30 besetzt. Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Gerne nehmen wir Ihre Anfragen und Wünsche telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Ensemblefächern erhalten Sie ebenfalls im Sekretariat. Dort können auch gerne kostenlose "Schnupperstunden" für den Instrumentalunterricht vereinbart werden.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

#dasbringtmichweiter

Erneuter Lockdown, erneut Home Schooling, erneut keine Freunde treffen, erneut viel Zeit daheim. Diese Zeit gilt es zu nutzen, um den Weg nach der Schulzeit zu planen. Bei allen Themen und Fragen, die dabei auftauchen, gibt es Unterstützung von den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agentur für Arbeit Ludwigsburg: Telefonisch oder per Videoberatung. Zudem hat die Berufsberatung für viele Fragen rund um Ausbildung, Studium und Berufseinstieg die passenden Online-Angebote und

Um einen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus zu leisten, verzichten auch wir derzeit auf persönliche Kontakte vor Ort.

Kontakt zur Berufsberatung

Für alle, die eine schnelle Kommunikation bevorzugen, eignet sich die telefonische Beratung. Insbesondere, wenn der Berufsoder Studienwunsch schon $\bar{\text{g}}$ efestigt ist, können beispielsweise Fragen zur richtigen Bewerbung oder bei der Suche nach passenden Arbeitgebern besprochen werden. Daneben bieten wir nun auch Videoberatungen an. Diese eignen sich besonders für face-to-face-Gespräche, gerade wenn es um einen ausführlichen und intensiven Austausch geht. Auch ein Bewerbungsunterlagen-Check ist dabei problemlos möglich. Telefonisch ist die Berufsberatung unter 07141 137 271 und per Mail unter Ludwigsburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de erreichbar. Hier können Beratungstermine und das passende Format vereinbart werden.

Online-Angebote bieten Orientierung

Die 11 häufigsten Fragen rund um Berufsorientierung, Ausbildungs- und Studiensuche oder auch Bewerbung werden auf YouTube in einer Playlist unter #dasbringtmichweiter oder #zukunftklarmachen beantwortet. Wer lieber auf Podcasts steht, ist bei #Angehört auf YouTube richtig - dem Podcast zur Berufsberatung.

Der frei zugängliche, kostenlose und psychologisch fundierte Online-Test Check-U (www.check-u.de) regt die Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen, fachlichen Interessen und beruflichen Vorlieben an. Darüber hinaus gleicht er das individuelle Stärkenprofil mit den Anforderungen von über 600 Ausbildungsberufen ab.

Jugendliche auf der Suche nach einem Beruf, der zu ihren Interessen passt, können die App BERUFE Entdecker der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Der BERUFE Entdecker ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, sich auf dem Smartphone, Tablet oder am PC (www.entdecker.biz-medien.de) in wenigen Schritten aus hunderten Ausbildungsberufen ihre Favoritenliste zusammenzustellen.

Im Bewerbungstraining von Planet Beruf (www.bwt.planet-beruf. de) gibt es Infos, Übungen, Videos, Podcasts, Arbeitsblätter und Checklisten. So kann die ganz persönliche Bewerbungsmappe zusammengestellt und das nächste Bewerbungsgespräch vorbereitet werden.

Landratsamt Ludwigsburg

Ernährungszentrum Mittlerer Neckar Planetary Health Diet - Speiseplan der Zukunft?

Die Planetary Health Diet wird auch Speiseplan der Zukunft genannt, der nicht nur die Gesundheit der Menschen sondern auch der Erde schützt. Sie setzt auf viel Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten und einen moderaten Anteil tierischer Lebensmittel. Müssen wir unsere Ernährungsgewohnheiten deshalb grundlegend ändern? Welchen Beitrag leistet die vollwertige Ernährung nach der DGE dazu im Vergleich?

Online-Vortrag am Dienstag, 09. Februar 2021, 19.00 bis 20.30 Uhr

Referentin: Karin Rupprecht,

Dipl. Ing. Haushalts- und Ernährungstechnik (FH)

Anmeldung bis Freitag, 05.02.2021 unter ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie alle weiteren Informationen per E-Mail.

Fachbereich des Landwirtschaftsamtes Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Landwirtschaft lädt am Mittwoch den 10.02.2021 zum traditionellen Ackerbauabend ein.

Beginn: 19.30 Uhr Ende: ca. 21.45 Uhr

Der Abend beginnt mit einem Vortrag über die "mechanische Unkrautbekämpfung im Ackerbau". Als Referent konnte Herr Wancke von der Firma K.U.L.T. - Kress umweltschonende Landtechnik aus Vaihingen an der Enz gewonnen werden. Im Anschluss wird Pflanzenschutzberaterin Frau Brugger vom Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Landwirtschaft über "Aktuelles aus dem Pflanzenschutz" referieren. Am Ende jeden Vortrages besteht Gelegenheit zur Diskussion. Eine 2-stündige Fort- und Weiterbildungsbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt. Die Gebühren für die Bescheinigung betragen 15 €. Die Veranstaltung wird aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung ONLINE stattfinden. Für die Teilnahme ist eine telefonische Anmeldung unter 07141 144-2700 zwingend erforderlich.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 07042 9304-0 / Fax: 07042 9304-13 E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit - gilt bis auf Weiteres

Mo - Do 9:00 - 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 - 17:30 Uhr Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie, uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet: Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder